

Reisezeit – Art. 54 LMV



Arbeitsort =

Ort, an welchem die Leistung der Arbeit zu erbringen ist.
→ i.d.R. Anstellungsort, Firmensitz

Einsatzort =

Ort ausserhalb des Arbeitsortes, dort wo die Arbeitsleistung erfolgt.
→ z.B. Baustelle



Reiseweg =



Weg vom Arbeitsort zum Einsatzort

- Grundsatz: Arbeitszeit gem. Art. 9 ArG, Art. 13 ArGV 1
- LMV-Sonderregel gem. Art. 23, Art. 54 LMV



Arbeitsweg =

Weg zw. Wohnort und Arbeitsort bzw. umgekehrt.

- keine Arbeitszeit, keine Vergütung
- Art. 23 Abs. 2 lit. a Satz 1 LMV
- Art. 13 Abs. 1 Halbsatz 2 ArGV 1





Art. 54 Reisezeit

Die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zählt nicht zur Jahresarbeitszeit gemäss Art. 24 LMV. Sie ist zum Grundlohn zu entschädigen, soweit sie 30 Minuten im Tag übersteigt.



Art. 54 Reisezeit

Die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zählt nicht zur Jahresarbeitszeit gemäss Art. 24 LMV. Sie ist zum Grundlohn zu entschädigen, soweit sie 30 Minuten im Tag übersteigt.

**① Reisezeit nach Art. 54 LMV
Fahrt Sammelstelle – Baustelle – Sammelstelle**

Reisezeit



Arbeitszeit ab der 1. Minute für Fahrer.
→ Der AN hält sich zur Verfügung des AG (Art. 13 Abs. 1 ArGV 1).



= Arbeitsweg
= keine Arbeitszeit
= keine Vergütung

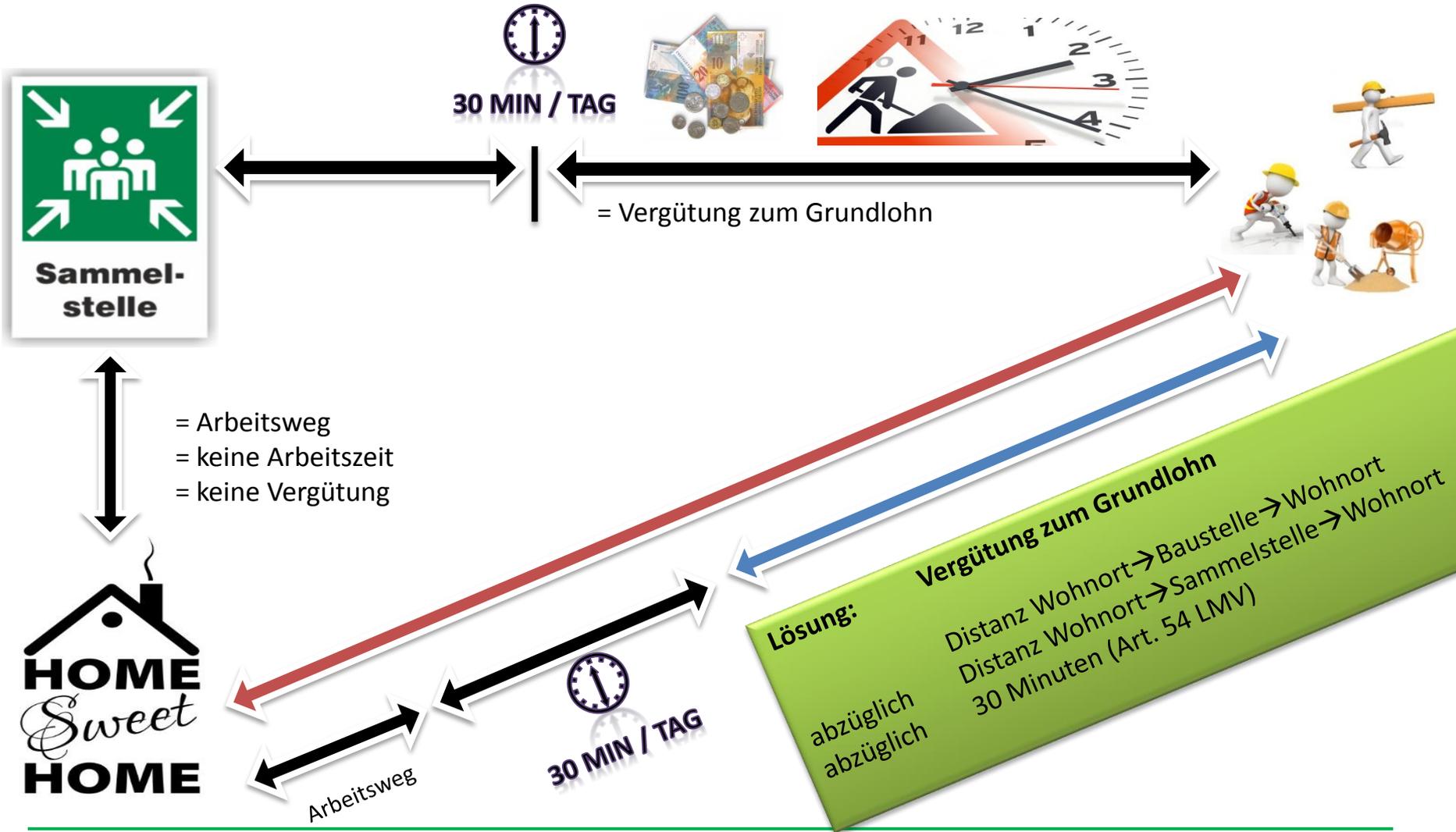


Art. 54 Reisezeit

Die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zählt nicht zur Jahresarbeitszeit gemäss Art. 24 LMV. Sie ist zum Grundlohn zu entschädigen, soweit sie 30 Minuten im Tag übersteigt.

② **Fahrt Wohnort direkt zur Baustelle und zurück
(Distanz länger als üblicher Arbeitsweg)**

Reisezeit



③ **Fahrt Wohnort direkt zur Baustelle und zurück**
(Distanz kürzer als üblicher Arbeitsweg)

Reisezeit

